



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN

Dr. Jörg Twenhöven

MdL

Vorsitzender
des Ausschusses für Kommunalpolitik

An den
Vorsitzenden
des Ausschusses für
Arbeit, Gesundheit, Soziales
und Angelegenheiten der Vertriebenen
und Flüchtlinge
Herrn Bodo Champignon MdL

im Hause

4000 Düsseldorf, den **25. Feb. 1992**
Platz des Landtags 1, Postfach 10 11 43
Tel. (0211) 88 40 Durchwahl 8 84 - 25 22



Betr.: Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und zur Anpassung des Landesrechts

Bezug: 18. Sitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik am 21. Februar 1992

Sehr geehrter Herr Kollege,

der Landtag hat den obengenannten Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 15. November 1991 nach der 1. Lesung zur Mitberatung auch an den Ausschuß für Kommunalpolitik überwiesen.

Der Ausschuß für Kommunalpolitik hat den obengenannten Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/2464 - am 21. Februar 1992 abschließend beraten und unverändert mit den Stimmen der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der drei Oppositionsfraktionen angenommen.

Den Schwerpunkt der Beratungen im Ausschuß für Kommunalpolitik bildete die finanzielle Belastung, die aller Voraussicht nach durch diesen Gesetzentwurf auf die Kommunen zukommt. Die von den kommunalen Spitzenverbänden vorausgesagten Mehrkosten für die Kommunen in Höhe von 15 bis 20 Millionen DM jährlich wurden von der SPD-Fraktion nicht als sichere Größe akzeptiert. Sie ging vielmehr davon aus, daß eine realistische Einschätzung dieser Kosten im voraus nicht möglich sei, und sprach sich dafür aus, alles zu tun, um die Belastung der Kommunen bei der praktischen Umsetzung des Gesetzentwurfs so gering wie möglich zu halten. Um dies zu erreichen, sollte vor allen Dingen die weitere Unterstützung der Wohlfahrtsverbände gewährleistet und ausgebaut werden.

Die CDU-Fraktion bestätigte, daß das Betreuungsgesetz des Bundes erhebliche Verbesserungen mit sich bringe, lehnte den vorgelegten Gesetzentwurf jedoch mit dem Hinweis darauf ab, daß das finanzielle Risiko laut Gesetzentwurf von den Kommunen getragen werden soll. Eine Annahme des Gesetzentwurfs käme nur in Betracht, wenn das finanzielle Risiko auf das Land Nordrhein-Westfalen überginge.

Die Fraktion DIE GRÜNEN wies auf die in der öffentlichen Anhörung vom 12. Februar 1992 von den Sachverständigen artikulierten Bedenken hin und betonte, daß die Inanspruchnahme von ehrenamtlichen Mitarbeitern keine akzeptable Grundlage der Finanzierung darstelle.

Die F.D.P.-Fraktion schloß sich der Argumentation der beiden anderen Oppositionsfraktionen im Prinzip an, indem sie den Gesetzentwurf ebenfalls ablehnte.

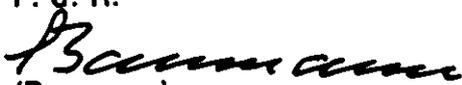
Ich wäre Ihnen dankbar, sehr geehrter Herr Kollege, wenn Sie dieses Beratungsergebnis den Mitgliedern Ihres Ausschusses zur Kenntnis geben würden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez. Dr. Jörg Twenhöven

F. d. R.


(Baumann)

Ausschußassistent